

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 27. September 2004

40. Stück

199. Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2003/2004

199. Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2003/2004

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Antragsberechtigt sind österreichische Staatsbürger, gleichgestellte Ausländer/innen sowie Staatenlose (§§ 3 und 4 Studienförderungs-gesetz).

Bewerbungen dafür sind innerhalb folgender Frist beim Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck / Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten, Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck, Parterre, einzubringen.

1. Oktober 2004 bis 29. Oktober 2004

I. Allgemeine Voraussetzungen

- die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);
- ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0;
- die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen;
- Ablegung von Prüfungen in dem der Bewerbung vorausgegangenem Studienjahr (Siehe unter II. Besondere Voraussetzungen an der Medizinischen Universität Innsbruck!)

II. Besondere Voraussetzungen an der Medizinischen Universität Innsbruck:

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Studienleistungen des Studienjahres 2003/04 (=Zeitraum von 01.10.2003 bis 03.07.2004) berücksichtigt werden können!

„Alter“ Studienplan Medizin / Zahnmedizin: die Ablegung von 3 Teilprüfungen , bzw. Fachprüfungen der Studienrichtung Medizin/Zahnmedizin im Studienjahr 2003/04
Ein **Notendurchschnitt** von insgesamt **1,5** darf nicht überschritten werden, wobei die Semesterzahl (Abschnitt/Zeit) und die Anzahl der Prüfungsantritte herangezogen werden.

Diplomstudium der Humanmedizin / Zahnmedizin:

1. Studienabschnitt:

Ein **Notendurchschnitt** von **2** für folgende **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** darf nicht überschritten werden:

„Erste Hilfe“

„Propädeutikum Medizinische Wissenschaft“

„Bausteine des Lebens II“ (Biologie, Physik, Biochemie, Histologie)

Ein **Notendurchschnitt** von **2** für folgende **Lehrveranstaltungsprüfung** darf nicht überschritten werden:

„Umgang mit kranken Menschen“ (UKM)

und

SIP 1: ein **Notendurchschnitt** von **2** darf nicht überschritten werden.

Die Gewichtung entspricht dem Studienplan!

2. Studienabschnitt:

Ein **Notendurchschnitt** von **2** für folgende **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** des 3. und 4. Semesters darf nicht überschritten werden:

„Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers“

„Medizinische Wissenschaft“

„Untersuchungskurs am Gesunden“

„Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit“

„Ärztliche Gesprächsführung“

und

SIP 2: ein **Notendurchschnitt** von **2** darf nicht überschritten werden

Studienförderungsgesetz:

- „§ 4 (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.
- (2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung
1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
 2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
- (3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“

Staatsbürger der Europäischen Union sind nur dann begünstigt, wenn diese sich in Österreich als Wanderarbeitnehmer oder Kinder von Wanderarbeitnehmern niedergelassen haben. Eine begünstigte Sonderbestimmung für die Studienförderung von Studierenden aus Südtirol besteht nicht. Die studienrechtliche Gleichstellung nichtösterreichischer Staatsbürger führt nicht zu einer Gleichstellung in der Studienförderung.

(Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 08.04.2004, GZ 54.121/4-VII/8b/2004)

Weitere Informationen zur Vergabe von Leistungsstipendien und das Antragsformular erhalten Sie im Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck / Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten, Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck.

O.Univ.-Prof. Dr. H. Fritsch

Vizektorin für Lehre und Studienangelegenheiten
der Medizinischen Universität Innsbruck
